OFFIZIERSGESELLSCHAFT DES KANTONS SOLOTHURN

STATUTEN

vom 13.08.2020

1 Konstituierung

1 Die „Offiziersgesellschaft des Kantons Solothurn“ (KOG) wurde am 18. Januar 1835 gegründet. Sie ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

2 Den Sitz der KOG bestimmt der Kantonalvorstand.

2 Ziel und Zweck

Die KOG ist die Dachorganisation der Solothurner Milizoffiziere und bezweckt:

a. die Wahrnehmung der militärpolitischen Verantwortung und Interessen der Offiziere der Armee im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik;

b. die Koordination und Unterstützung der KOG Sektionen und ihrer Mitglieder;

c. die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu anderen Organisationen und Vereinigungen mit sicherheitspolitischen Zielen und Anliegen.

3 Tag Gesellschaft und Armee

Jährlich soll der Tag Gesellschaft und Armee stattfinden. In dessen Mittelpunkt steht die Behandlung von Themen der Sicherheitspolitik.

4 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten der KOG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Mitglieder der KOG

1 Mitglieder der KOG sind die Sektionen.

2 Als Sektionen können der KOG beitreten

a) örtliche oder regionale Offiziersgesellschaften, deren Mitglieder aktive oder ehemalige Offiziere der Armee sind;

b) militärische Vereinigungen, die zum Teil aus Offizieren der Armee bestehen;

c) gemischte Vereinigungen im Bereich der Sicherheitspolitik, die zum Teil aus Offizieren der Armee bestehen.

6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Beitritt

Vereinigungen, welche der KOG als Sektion beitreten wollen, haben an den Kantonalvorstand zu Handen der Delegiertenversammlung ein schriftliches Aufnahmegesuch-richten.

6.2 Austritt

Sektionen können jederzeit mit schriftlicher Erklärung mit Wirkung auf das Ende des KOG Geschäftsjahres aus der KOG austreten. Das Mitglied bleibt für das gesamte laufende KOG Geschäftsjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

6.3 Ausschluss

Sektionen können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich wiederholte oder andauerndes Verhalten in Widerspruch zu den statutarischen Zielen der KOG und die wiederholte oder andauernde Verletzung statutarischer Pflichten, unter anderem auch die Nichtleistung des Mitgliederbeitrags.

7 Pflichten

7.1 Mitgliederbeitrag

[1] Sektionen haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags beschliesst die Delegiertenversammlung.

[2] Der Jahresbeitrag der Sektionen berechnet sich nach der Zahl der den ordentlichen Beitrag zahlenden Mitglieder. Zusätzlich wird der Beitrag der SOG erhoben. Der Beitrag gemischter Sektionen bemisst sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder, die aktive oder ehemalige Offiziere der Armee sind.

Für Offiziere, die mehreren Sektionen angehören, ist der Beitrag an die KOG nur durch jene Offiziersgesellschaft zu entrichten, welche von diesen als Stammsektion bezeichnet wird. Für Offiziere, die gleichzeitig Mitglied einer ausserkantonalen Sektion sind, ist der SOG Beitrag zu entrichten, wenn diese zuerst einer Sektion der KOG beigetreten sind.

[3] Der Mitgliederbeitrag der Sektionen ist vor dem 31. Oktober zu bezahlen.

7.2 Statuten der Sektionen

Die Statuten der Sektionen dürfen nichts enthalten, was in Widerspruch zu den Statuten der KOG und SOG steht.

7.3 Befolgungspflichten

Die im Rahmen der statutarischen Kompetenzen von Organen der KOG gefassten Beschlüsse sind für die Sektionen verbindlich.

8 Mitgliedschaften der KOG

[1] Die KOG ist Mitglied der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).

[2] Die KOG kann sich anderen Dachorganisationen und Vereinigungen anschliessen, die sich mit Sicherheitspolitik oder mit der Armee befassen oder die Interessen der Offiziere der Armee vertreten.

9. **Organe der KOG** sind

a. die Delegiertenversammlung

b. der Kantonalvorstand

c. die Rechnungsrevisoren

10. Zusammensetzung

10.1 Delegiertenversammlung

[1] Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten und den Mitgliedern des Kantonalvorstands.

[2] Die Sektionen bezeichnen je auf 50 Mitglieder, für welche der Beitrag an die KOG entrichtet wird, oder auf einen Bruchteil davon, einen Delegierten. Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens 2 Delegierte.

10.2 Kantonalvorstand

[1] Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Davon sind die Sektionspräsidenten ad functionem Mitglieder des Kantonalvorstandes.

[2] Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst. Er bezeichnet mindestens einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Sekretär.

[3] Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.3 Rechnungsrevisoren

[1] Die Rechnungsrevisoren bestehen aus 2 Revisoren.

[2] Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.4 Wählbarkeit, Ersatz

[1] Als Delegierte und in den Kantonalvorstand sind nur aktive oder ehemalige Offiziere der Armee wählbar.

[2] Innerhalb einer Amtsperiode gewählte Mitglieder eines Organs beenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

11. Befugnisse

11.1 Delegiertenversammlung

[1] Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der KOG.

[2] Die Delegiertenversammlung kann in allen Belangen der KOG Beschlüsse fassen und Weisungen erteilen.

[3] Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

a) Wahl und Abberufung des Kantonalpräsidenten, der Mitglieder des Kantonalvorstands und der Rechnungsrevisoren;

b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;

c) Entlastung des Kantonalvorstands;

d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags für die Sektionen;

e) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;

f) Festsetzung und Änderung der Statuten;

g) Beitritt zu und Austritt aus Organisationen und Vereinigungen;

h) Aufnahme anderer Organisationen durch Zusammenschluss;

i) Auflösung der KOG durch Liquidation oder Zusammenschluss;

j) Rekurse gegen die Beschlüsse anderer Organe.

11.2 Kantonalvorstand

[1] Der Kantonalvorstand ist das Geschäftsleitungsorgan der KOG.

[2] Der Kantonalvorstand entscheidet in allen Befugnissen, die nicht einem anderen Organ der KOG übertragen sind.

Insbesondere

a) führt er die KOG gem. deren Zielsetzungen;

b) vollzieht er die Beschlüsse der anderen Organe;

c) führt er die laufenden Geschäfte der KOG und deren Verwaltung;

d) vertritt er die KOG nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung;

e) besorgt er die finanzielle Führung, die Erstellung des Budgets, die jährliche Rechnungslegung und Berichterstattung an die Delegiertenversammlung;

f) fasst er Abstimmungsparolen, führt er Vernehmlassung zu politischen Fragen und zu Fragen der Sicherheitspolitik durch;

g) koordiniert er die Tätigkeit der Sektionen sowie der KOG.

11.3 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung der KOG zu prüfen und der ordentlichen Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

12. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

Die gemeinsamen Verfahrensbestimmungen gelten für alle Organe der KOG, ausgenommen die Rechnungsrevisoren.

12.1 Einberufung

1 Die Einberufung von Versammlungen oder Sitzungen erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich durch den Kantonalpräsidenten, bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, mindestens 3 Tage im voraus, Delegiertenversammlungen mindestens 30 Tage im voraus.

2 Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern auf Beschluss des Kantonalvorstands, auf schriftlichen Antrag einer Sektion oder - ausgenommen Delegiertenversammlungen – eines Mitglieds des Kantonalvorstands. Der Antrag auf Einberufung hat die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände zu enthalten; die Einberufung hat innerhalb 30 Tagen zu erfolgen.

3 Anträge der Sektionen an die Delegiertenversammlung sind 20 Tage im voraus dem Kantonalvorstand einzureichen. Mindestens einmal jährlich ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Delegiertenversammlung abzuhalten.

4 Wichtige Geschäfte, wie Statutenänderungen, die Auflösung der KOG und andere Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sind so frühzeitig anzukündigen, in der Regel mindestens 2 Monate im voraus, damit sie innerhalb der Sektionen vorberaten werden können.

12.2 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz führt der Kantonalpräsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Anträge und Beschlüsse sowie auf Verlangen die Verhandlungen sind zu protokollieren. Für die Protokollierung ist der Kantonalvorstand verantwortlich.

12.3 Beschlussfassung

1 Jedes Organ ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Stellvertretung ist, wo nichts anderes vorgesehen ist, ausgeschlossen.

3 Vorbehältlich besonderer Bestimmungen gilt für Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen oder ungültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4 Besondere Quoren gelten für

a) Abänderung der Statuten: Zustimmung von zwei Drittteilen der anwesenden Delegierten;

b) Auflösung der KOG durch Liquidation oder Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung: Zustimmung von zwei Dritteilen der anwesenden Delegierten.

5 Es wird offen abgestimmt.

6 In jedem Organ können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Einberufungsfristen und die Quoren für die Beschlussfassung gelten sinngemäss. Der Versand an die Delegierten einer Sektion erfolgt über die Sektion.

12.4 Rekursrecht

[1] Gegen alle Entscheide und Beschlüsse eines Organs der KOG ist der Rekurs an die Delegiertenversammlung möglich.

[2] Das Rekursrecht steht nur den Sektionen zu.

[3] Rekurse sind innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des anzufechtenden Entscheids oder Beschlusses schriftlich an den Kantonalvorstand zu Handen der Delegiertenversammlung zu richten.

13. Geschäftsjahr

Das Gesellschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

14. Auflösung und Liquidation

Bei einer Auflösung der KOG durch Liquidation (Art. 11.1 lit. i) wird das Gesellschaftsvermögen dem "Winkelried Fonds" zugewendet.

15. Gleichstellung

Weibliche und männliche Offiziere sind gleichgestellt. Die männliche Form in den vorstehenden Bestimmungen steht auch für die weibliche Form.

(sig. Oberstlt Michael Käsermann, Präsident KOG SO)

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 13.08.2020 genehmigt und ersetzen die bisherigen Statuten vom 30. April 2004.